



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Martin Stock, Steffen Vogel und **Fraktion (CSU)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Bürger- und Kommunalbeteiligung bei Wind und PV: Vertrauensschutz für Projekte mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird nach den Wörtern „bereits beantragt wurde,“ das Wort „oder“ gestrichen.
2. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
„7. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder“.
3. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

Begründung:

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Mit der neu eingefügten Nr. 7 wird eine Übergangsvorschrift für Anlagen geschaffen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, sofern der mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben geschaffene vorhabenbezogene Bebauungsplan im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seinerseits bereits in Kraft getreten ist (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Unter Berücksichtigung des bereits durchlaufenen Abstimmungsverfahrens und der erheblichen Vorplanungsphase (Vorhaben- und Erschließungsplan sowie abgeschlossener Durchführungsvertrag) und der in dieser Phase bereits getätigten, nicht unerheblichen Investitionen erscheint die Aufnahme einer zusätzlichen Übergangsregelung geboten, um die Umsetzung dieser bereits weit fortgeschrittenen Vorhaben nicht zu gefährden.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.